

TE OGH 2017/1/17 11Os144/16k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 17. Jänner 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Mag. Fürnkranz und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Oeljeschläger als Schriftführerin in der Strafsache gegen Abdoul W***** wegen Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 2 Z 1 SMG und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie über die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Linz als Schöffengericht vom 15. September 2016, GZ 40 Hv 46/16m-69, weiters über die Beschwerden des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen einem Beschluss nach § 494a StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 17. Jänner 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Mag. Fürnkranz und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Oeljeschläger als Schriftführerin in der Strafsache gegen Abdoul W***** wegen Verbrechen des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall, Absatz 2, Ziffer eins, SMG und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie über die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Linz als Schöffengericht vom 15. September 2016, GZ 40 Hv 46/16m-69, weiters über die Beschwerden des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen einem Beschluss nach Paragraph 494 a, StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen und die Beschwerden werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil, das auch einen unbekämpft in Rechtskraft erwachsenen Freispruch von gleichartigen Vorwürfen enthält, wurde Abdoul W***** der Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 2 Z 1 SMG (I./) und der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall, Abs 2 SMG (II./) schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil, das auch einen unbekämpft in Rechtskraft erwachsenen

Freispruch von gleichartigen Vorwürfen enthält, wurde Abdoul W***** der Verbrechen des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall, Absatz 2, Ziffer eins, SMG (römisch eins./) und der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, erster und zweiter Fall, Absatz 2, SMG (römisch zwei./) schuldig erkannt.

Danach hat er – soweit für die Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde von Relevanz zusammengefasst wiedergegeben – in L*****

I./ zwischen Mitte Juni 2015 und 25. Februar 2016 vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) mehrfach übersteigenden Menge, nämlich zumindest ca 2.464 Gramm Cannabiskraut (mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 13,69 % an THCA und 1,04 % Delta-9-THC; US 7) an 16 im Spruch des angefochtenen Urteils namentlich genannte sowie weitere unbekannt gebliebene Personen in zahlreichen Angriffen durch vorwiegend gewinnbringenden Verkauf überlassen, wobei er überwiegend gewerbsmäßig handelte und bereits mehrfach wegen einer Tat nach § 28a Abs 1 SMG verurteilt worden ist; römisch eins./ zwischen Mitte Juni 2015 und 25. Februar 2016 vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) mehrfach übersteigenden Menge, nämlich zumindest ca 2.464 Gramm Cannabiskraut (mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 13,69 % an THCA und 1,04 % Delta-9-THC; US 7) an 16 im Spruch des angefochtenen Urteils namentlich genannte sowie weitere unbekannt gebliebene Personen in zahlreichen Angriffen durch vorwiegend gewinnbringenden Verkauf überlassen, wobei er überwiegend gewerbsmäßig handelte und bereits mehrfach wegen einer Tat nach Paragraph 28 a, Absatz eins, SMG verurteilt worden ist;

II./ teils ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und besessen, indem er römisch zwei./ teils ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und besessen, indem er

1./ ab 5. Mai 2015 eine unbekannte Menge Cannabiskraut erwarb und teils bis zum Eigenkonsum, teils bis zur Sicherstellung durch Beamte des SPK L***** besaß;

2./ am 21. September 2015 13,4 Gramm Cannabiskraut und 1 Gramm Cannabis/Tabakgemisch bis zur polizeilichen Sicherstellung besaß.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5 und 11 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Dagegen richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 und 11 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten.

Der Mängelrüge zuwider ist der von den Tatrichtern gezogene – im Rechtsmittel als Scheinbegründung (Z 5 vierter Fall) bemängelte – Schluss vom gezeigten Verhalten auf das diesem zugrunde liegende Wissen und Wollen des Angeklagten (zu I./ und II./) unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden (RIS-Justiz RS0116882, RS0098671). Der Mängelrüge zuwider ist der von den Tatrichtern gezogene – im Rechtsmittel als Scheinbegründung (Ziffer 5, vierter Fall) bemängelte – Schluss vom gezeigten Verhalten auf das diesem zugrunde liegende Wissen und Wollen des Angeklagten (zu römisch eins./ und römisch zwei./) unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden (RIS-Justiz RS0116882, RS0098671).

Mit der Kritik an die Strafdrohung nicht bestimmenden Strafzumessungserwägungen des Erstgerichts (langer Tatzeitraum, Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 StGB) zeigt die Sanktionsrüge (Z 11) keine offenbar unrichtige Beurteilung einer für die Strafbemessung maßgebenden entscheidenden Tatsache auf, sondern erschöpft sich in einem Berufungsvorbringen (RIS-Justiz RS0099911, RS0108846, RS0108868). Mit der Kritik an die Strafdrohung nicht bestimmenden Strafzumessungserwägungen des Erstgerichts (langer Tatzeitraum, Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 39, StGB) zeigt die Sanktionsrüge (Ziffer 11,) keine offenbar unrichtige Beurteilung einer für die Strafbemessung maßgebenden entscheidenden Tatsache auf, sondern erschöpft sich in einem Berufungsvorbringen (RIS-Justiz RS0099911, RS0108846, RS0108868).

Der Beschwerdeauffassung zuwider verstößt auch die erschwerende Annahme „gewinnsüchtigen Agierens“ (US 18) bei Verurteilung wegen § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 2 Z 1 SMG nicht gegen das Doppelverwertungsverbot, weil ein ausschließlich auf Gewinnsucht beruhendes Motiv die Strafdrohung nicht bestimmt, besteht doch gewerbsmäßiges Handeln nur in der Absicht, sich durch wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (Ratz, WK-StPO, § 281 Rz 711). Der Beschwerdeauffassung zuwider verstößt auch die erschwerende Annahme „gewinnsüchtigen Agierens“ (US 18) bei Verurteilung wegen Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall, Absatz 2, Ziffer

eins, SMG nicht gegen das Doppelverwertungsverbot, weil ein ausschließlich auf Gewinnsucht beruhendes Motiv die Strafdrohung nicht bestimmt, besteht doch gewerbsmäßiges Handeln nur in der Absicht, sich durch wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (Ratz, WK-StPO, Paragraph 281, Rz 711).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung der Berufungen und der Beschwerden folgt (§§ 285i, 498 Abs 3 StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Erledigung der Berufungen und der Beschwerden folgt (Paragraphen 285 i, 498, Absatz 3, StPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E117033

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0110OS00144.16K.0117.000

Im RIS seit

08.02.2017

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at